

TOP 4:

Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes

Drucksache: 178/15

I. Zum Inhalt

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, staatschutzrelevante Reisen radikalierter Personen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus stehen, effektiv zu verhindern.

Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, Personen, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch welche die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden könnten, den Reisepass nach § 8 PaßG zu entziehen. Nun ist vorgesehen, die Aus- und Wiedereinreise sogenannter "Foreign Fighters" (deutsche Staatsangehörige, die zum islamistisch-dschihadistischen Personenspektrum zählen und aus der Bundesrepublik Deutschland in Krisenregionen ausreisen, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen) effizienter zu verhindern, indem zusätzlich die Möglichkeit der Personalausweisentziehung geschaffen wird. An Stelle des Personalausweises soll ein "Ersatz-Personalausweis" ausgestellt werden können, der zwar zur Identifizierung im Inland berechtigt, aber das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Sperrvermerks nicht mehr ermöglicht.

Hierzu sind insbesondere folgende Änderungen im Personalausweisgesetz und im Passgesetz vorgesehen:

- die Festlegung der Voraussetzungen, nach denen ein Personalausweis versagt oder entzogen sowie künftig ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt werden können soll, in einem neuen § 6a PAuswG;
- die Limitierung der Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises auf höchstens drei Jahre;
- die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ungültigkeit von (vorläufigen) Personalausweisen und Ersatz-Personalausweisen: Danach sollen diese Ausweis-Dokumente ungültig sein, wenn gegen den Ausweisinhaber eine Anordnung nach § 6a PAuswG-E ergangen sein sollte und der Ausweisinhaber dennoch die Bundesrepublik Deutschland verlässt;

- die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit von pass- und ausweisrechtlichen Maßnahmen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 21/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/4706) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei ist der Stellungnahme des Bundesrates insoweit Rechnung getragen worden, als die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Anordnung der sofortigen Vollziehung der Versagung eines Personalausweises gestrichen wurde. Ferner ist durch Folgeänderungen in § 3 BMG den im Personalausweis- und im Passgesetz vorgesehenen Neuregelungen über die Versagung und Entziehung des Personalausweises sowie über die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus ist der Regelungsgehalt von § 18 Absatz 4 PaßG in § 20 PAuswG übernommen worden: Beförderungsunternehmen sollen künftig in die Lage versetzt werden, personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch auszulesen und zu verarbeiten, sofern sie aufgrund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr verpflichtet sind. Überdies wurde ein weiterer Grund für die Sicherstellung eines Personalausweises in § 29 PAuswG aufgenommen: Fortan sollen entweder die Entziehung eines Ausweises nach § 6a Absatz 2 PAuswG oder Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Entziehungsgrund im Sinne von § 6a Absatz 2 PAuswG vorliegt, ebenfalls die Sicherstellung eines Personalausweises rechtfertigen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.